

I. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen mit dem Kunden. Einkaufsbedingungen unseres Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals bei Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit Annahme des Angebots bzw. der Auftragserteilung durch unseren Kunden als vereinbart. Diese Geschäftsbedingungen gelten unabhängig von der Art des Vertragsabschlusses.

II. Vertragsschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sowie etwaige Zusicherungen unserer Angestellten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung, wobei die Übermittlung per Telefax ausreichend ist.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder zugesichert sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie an anderen Unterlagen behält sich KT Kunststofftechnik Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. KT Kunststofftechnik ist verpflichtet, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne und Skizzen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Verbindlich und für die Fertigung einschränkungsfrei freigegeben sind die den Bestellungen / dem Auftrag zugrundeliegenden technischen Unterlagen und Zeichnungen des Kunden neuesten Datums.
4. Wird nach Auslieferung einer Serie einer bestimmten Produkttypen für die nächste Serie dieser Produkte eine Änderung verlangt, gilt dies als Neuversion und bedarf grundsätzlich eines neuen Angebotes.
5. Jede Veränderung der technischen Spezifikation auf Veranlassung des Kunden hat zur Folge, daß der ursprüngliche Vertragsschluß aufrechterhalten bleibt und seitens KT Kunststofftechnik ein neues Angebot zu erfolgen hat, mit dem jedoch keinesfalls der ursprüngliche Auftrag aufgehoben oder eingeschränkt ist.

Im Rahmen einer etwaigen Auftragserteilung aufgrund des modifizierten Angebotes bei technischen Veränderungen auf Wunsch des Kunden bedarf es bezüglich des Auftrages einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung, wenn dieser aufgehoben wird.

III. Preise

1. Alle Angebotspreise sind freibleibend.
2. Die Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab jeweiliger Produktionsstätte von KT Kunststofftechnik ausschließlich Verladung und Fracht, sowie ausschließlich Verpackung und unversichert. Die Preise verstehen sich rein netto, zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen MwSt. 7%.
3. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, halten wir uns an die in unseren Angeboten angegebenen Preise 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben. Bei Erstmustern beginnt die Lieferfrist nach technischer Auftragsklarheit und nach Zahlungseingang der Vorauskosten.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand die Produktionsstätte von KT Kunststofftechnik verlassen hat oder die Versandbereitschaft durch KT Kunststofftechnik an den Kunden mitgeteilt ist, wobei hier das Datum der Anzeige der Versandbereitschaft maßgeblich ist.
3. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von KT Kunststofftechnik liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Vertragsgegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unter- bzw. Vorlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von KT Kunststofftechnik nicht zu vertreten, wenn Sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind in wichtigen Fällen von KT Kunststofftechnik dem Kunden baldmöglichst mitzuteilen.
4. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so ist KT Kunststofftechnik berechtigt, den Kunden nach einer Vorankündigungsfrist zu beliefern. Statt dessen kann KT Kunststofftechnik nach eigener Wahl auch vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
5. Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung die infolge eigenen Verschuldens von KT Kunststofftechnik entstanden ist, ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschuß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind stets beschränkt auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert bzw. verweigert dieser tatsächlich oder konkludent die Annahme des Liefergegenstandes, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind stets beschränkt auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
7. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder KT Kunststofftechnik noch andere Leistungen. z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
2. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch KT Kunststofftechnik gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über, jedoch ist KT Kunststofftechnik verpflichtet, auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
4. Angelieferte Vertragsgegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VI. entgegenzunehmen.
5. KT Kunststofftechnik ist zu Teillieferungen berechtigt.

VI. Gewährleistung

KT Kunststofftechnik leistet in der Weise Gewähr, daß die mangelhafte Ware kostenlos nachgebessert oder einwandfreier Ersatz geliefert wird. Auf Verlangen ist uns zuvor die mangelhafte Ware oder ein Muster zur Prüfung zu übersenden. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, wird sie von uns verweigert oder liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung weitergehender Rechtsbehelfe rechtfertigen, oder ist eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung verstrichen, dann ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Schadensersatzansprüche sind beschränkt auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

VII. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie vorliegen oder wir nach den Bestimmungen des Produkthaftpflichtgesetzes zwingend haften oder schuldhaft einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herbeigeführt haben.

VIII. Recht des Kunden auf Rücktritt/Ausschluß des Kündigungsrechts

1. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn KT Kunststofftechnik die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von KT Kunststofftechnik. Kommt KT Kunststofftechnik mit der Lieferung in Verzug, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens sechs Wochen mit der ausdrücklichen Erklärung zu setzen, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.
2. Das Kündigungsrecht des Kunden aus § 649 Satz 1 BGB wird im Hinblick auf die vorliegende Sonderanfertigungsproblematik in Verbindung mit dem technischen Vorlauf und der von KT Kunststofftechnik zu erbringenden Konstruktion, speziell abgestellt auf die Vorgaben des Kunden, ausdrücklich ausgeschlossen.

IX. Rücktrittsrecht von KT Kunststofftechnik

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer IV. 3. dieser Geschäftsbedingungen steht KT Kunststofftechnik das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. KT Kunststofftechnik ist bei einem derartigen Rücktritt verpflichtet, dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden aufgrund der unvorhergesehenen Ereignisse eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

X. Konstruktionsänderungen von KT Kunststofftechnik und Toleranzen

KT Kunststofftechnik behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen im Sinne von fertigungstechnischen Optimierungen vorzunehmen. KT Kunststofftechnik ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Optimierungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Materialbedingte Toleranzen nach DIN für technische Werkstoffe bleiben vorbehalten.

XI. Zahlungsbedingungen

1. Die in den Rechnungen ausgewiesenen Vorauskosten sind nicht skontierungsfähig. Im Übrigen sind die Rechnungen für Serienlieferungen – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto zahlbar.
2. Maßgeblich für Zahlungsfristen ist die Wertstellung auf dem Konto von KT Kunststofftechnik. Dies gilt auch bei Scheckzahlungen.
3. Gerät der Kunde in Verzug, so ist KT Kunststofftechnik berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Hiervon unberührt bleibt die in Ziff. IV., 6, vereinbarte Lagervergütung.
4. Mangels besonderer Vereinbarung sind die Zahlungen wie folgt zu leisten:
 - die Vorauskosten für das Erstmuster sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden,
 - bei Erstserien 50%, sobald dem Kunden mitgeteilt ist, daß die vertragsgegenständlichen Produkte versandbereit sind.
- der Restbetrag innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von KT Kunststofftechnik bestrittener Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese nicht rechtskräftig festgestellt sind.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren und Teile bleiben Eigentum der KT Kunststofftechnik (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die KT Kunststofftechnik im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für KT Kunststofftechnik als Hersteller im Sinn von § 950 BGB ohne KT Kunststofftechnik zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinn der Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von KT Kunststofftechnik durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinn der Ziffer 1.
3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur, solange er nicht in Zahlungsverzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 4 bis 6 auf KT Kunststofftechnik übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen KT Kunststofftechnik Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2. zustehen, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, KT Kunststofftechnik widerruft die Eigentumsermächtigung. Auf Verlangen von KT Kunststofftechnik ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und KT Kunststofftechnik die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring - Geschäfte, die dem Kunden auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß der Kunde KT Kunststofftechnik unverzüglich benachrichtigen.
7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., ist KT Kunststofftechnik auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von KT Kunststofftechnik verpflichtet.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Abtretung

1. Erfüllungsort für die Lieferungen von KT Kunststofftechnik ist für die Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen das Lager von KT Kunststofftechnik.
2. Gerichtsstand ist, soweit nach § 38 ZPO zulässig, Balingen. Wir können den Kunden auch an seinem Gerichtsort verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen KT Kunststofftechnik und dem Kunden gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht am Sitz von KT Kunststofftechnik.
4. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden an Dritte ist ausgeschlossen.